18. Wahlperiode 14.10.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

a)	zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
	- Drucksache 18/6185 -

Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sigrid Hupach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
 - Drucksache 18/3839 -

Flüchtlinge willkommen heißen – Für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik

- zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
 - Drucksache 18/6190 -

Alle Flüchtlinge willkommen heißen – Gegen eine Politik der Ausgrenzung und Diskriminierung

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - Drucksache 18/4694 -

Für eine faire finanzielle Verantwortungsteilung bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Deutschland ist seit Monaten Ziel einer präzedenzlosen Zahl von Asylbewerbern, die Sicherheit vor Krieg, Verfolgung und Not suchen. Im Vergleich mit den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Deutschland hierbei weit überproportional belastet. Allein für das laufende Jahr 2015 wird mit ca. 800 000 Asylsuchenden gerechnet. Zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen ist es notwendig, das Asylverfahren zu beschleunigen. Die Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger sollen vereinfacht und Fehlanreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen können, beseitigt werden. Um die Unterbringung der großen Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Deutschland gewährleisten zu können, soll zudem für einen befristeten Zeitraum von geltenden Regelungen und Standards abgewichen werden können. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Integration derjenigen, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen, zu verbessern.

Zu Buchstabe b und c

Die Fraktion DIE LINKE. fordert einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik. Leitbild der Aufnahme soll eine schnelle Integration von Anfang an sein. Dies beinhalte zum Beispiel einen Zugang aller Asylsuchenden zu Integrations- und Sprachkursen und eine Strategie der Arbeitsmarktintegration. Der Bund soll alle Kosten der Aufnahme, Unterbringung und (auch medizinischen) Versorgung von Asylsuchenden übernehmen. Mit einem neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz sollen bundesweit geltende, einheitliche Mindeststandards für die Aufnahme und Unterbringung normiert und eine verlässliche und langfristige Planung und Organisation ermöglicht werden. Auf jeden Fall müsse bereits bei der Aufnahme der Grundsatz einer Integration von Beginn an gelten. In Bezug auf die Unterbringung müsse deshalb der Vorrang einer privaten, dezentralen Unterbringung gelten und möglichst viele Asylsuchende möglichst schnell in Wohnungen untergebracht werden.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN fordert zur Gewährleistung einer humanen Flüchtlingspolitik vielfache Verbesserungen. Der Bund müsse sich nachhaltig und dauerhaft finanziell an der Aufnahme, Versorgung und Integration der

Asylsuchenden beteiligen. Ebenso müsse die Schlechterstellung von Flüchtlingen, gerade auch in medizinischer Hinsicht beendet und das Asylbewerberleistungsgesetz abgeschafft werden. Stattdessen sei eine Überführung in die Regelsysteme des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzustreben. Verbesserungen seien weiterhin unter anderem bei der (grundlegenden und berufsbezogenen) Sprachförderung und der Unterbringung, d. h. dass Flüchtlinge möglichst schnell aus den Sammelunterkünften ausziehen können, dringend vonnöten. Ebenso sollten Asylsuchende gleichberechtigt in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Um die Kapazitäten für die Bearbeitung von Asylanträgen zu priorisieren, müssen die Anträge regelmäßig nicht schutzbedürftiger Personen beschleunigt bearbeitet werden. Hierzu bedarf es einer Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer, da dort gewährleistet erscheint, dass weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden und die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz für Staatsangehörige dieser Staaten daher nur in Einzelfällen vorliegen. Aus diesem Grund sollen sie bis zum Ende des Asylverfahrens zukünftig auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben.

Während der Dauer des Asylverfahrens und danach bedarf es einer Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften. Hierfür werden zeitlich befristete Erleichterungen im Bauplanungsrecht geschaffen. Zudem werden in eng begrenztem und klar umrissenem Umfang weitere punktuelle Erleichterungen hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien im Gebäude vorgesehen. Diese dienen der Erleichterung des Vollzuges durch die zuständigen Landesbehörden.

Um mögliche Fehlanreize zu beseitigen, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen können, soll der Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden. Auszahlungen von Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erfolgen.

Die Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten wird erleichtert. So darf künftig nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung nicht angekündigt werden, um die Gefahr des Untertauchens zu verringern. Die Höchstdauer der Aussetzung von Abschiebungen durch die Länder wird von sechs auf drei Monate reduziert.

Die Menschen, die eine gute Bleibeperspektive haben, sollen möglichst schnell in Gesellschaft und Arbeitswelt integriert werden. Hierfür werden die Integrationskurse für Asylbewerber sowie Geduldete mit guter Bleibeperspektive geöffnet. Das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber sowie Geduldete entfällt nach drei Monaten, wenn es sich um Fachkräfte handelt. Für geringer qualifizierte Kräfte wird der Zugang zur Leiharbeit erst nach 15 Monaten möglich sein.

Der Bund beteiligt sich strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen. Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz entlastet der Bund die Länder von Kosten für Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und bei der Kinderbetreuung. In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, geben die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel weiter. Für die enthaltenen Abschlagszahlungen erfolgt Ende 2016 eine personenscharfe Spitzabrechnung für 2016, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wird.

Angesichts der hohen Anzahl der derzeit in Deutschland Asyl- und Schutzsuchenden unterstützt der Bund Länder und Kommunen zudem beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen. Hierzu werden die den Ländern für den Bereich "Wohnraumförderung" zuzuweisenden Kompensationsmittel für die Jahre 2016 bis 2019 jeweils um 500 Millionen Euro erhöht. Die Länder haben zugestimmt, diese Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6185 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/3839 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/6190 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4694 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Annahme einer der Anträge zu b, c oder d.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylbewerber entstehen Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsmehreinnahmen, die nicht quantifiziert werden können.

Durch die Änderungen im Asylverfahrensgesetz kommt es zu Minderausgaben für die Länder in nicht quantifizierbarer Höhe im AsylbLG und zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im WoGG.

Der Bund wird in geringem, nicht quantifizierbaren Maß beim WoGG und möglicherweise durch nicht quantifizierbare Mehrausgaben im SGB II belastet (im SGB II auch die Kommunen). Die Arbeitslosenversicherung wird möglicherweise ebenfalls durch nicht quantifizierbare Mehrausgaben belastet.

Durch die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz kommt es zu Minderausgaben für die Länder in nicht quantifizierbarer Höhe. Durch die Erweiterung der Rückführungsmöglichkeiten bei den Ländern ist mit einer Vollzugssteigerung zu rechnen, die Einsparungen bei den Ländern zur Folge haben, die derzeit nicht quantifizierbar sind.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 8) erhält der Bund im Jahr 2016 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 3.637 Millionen Euro, im Jahr 2017 von 1.124 Millionen Euro, im Jahr 2018 von 1.220 Millionen Euro und im Jahr 2019 von 350 Millionen Euro. Für die Länder resultieren hieraus entsprechende Mehreinnahmen. Die Länder haben eine entsprechende Weitergabe der vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen zugesagt, sofern und soweit die Kommunen Kostenträger bei der Aufnahme und Unterbringung

von Asylbewerbern sind. Durch die Änderung des Entflechtungsgesetzes (Artikel 12) erhalten die Länder in den Jahren 2016 bis 2019 Mehreinnahmen von jährlich 500 Millionen Euro, dem Bund entstehen hierdurch entsprechende Mehrausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die gesetzlichen Änderungen keine zusätzlichen Kosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Erhöhung der Fallzahl bei einer Informationspflicht bei Ausländerbeschäftigung entsteht der Wirtschaft Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten, deren Höhe jedoch derzeit nicht beziffert werden kann.

Der hierdurch entstehende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann momentan nicht kompensiert werden. Eine Kompensation innerhalb eines Jahres wird in Aussicht gestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den zu erwartenden Rückgang bei den Asylbewerberzahlen aus den als sichere Herkunftsstaaten einzustufenden Staaten werden Bund, Länder und Kommunen um Aufwendungen für die Durchführung der Verfahren und für die Gewährung von Leistungen entlastet. Beim Bund betrifft dies in erster Linie die Aufwendungen für die Durchführung der Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Bei den Ländern und Kommunen betrifft dies vor allem die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wie stark der insofern zu erwartende Rückgang bei den Asylbewerberzahlen ausfällt, lässt sich nicht exakt prognostizieren, da er von zahlreichen externen Faktoren abhängt, insbesondere von der sozio-ökonomischen Situation in den Herkunftsstaaten, von den Auswirkungen der Maßnahmen, die andere von Asylzuwanderung betroffene europäische Staaten ergriffen haben bzw. noch ergreifen, und von dem Zeitraum zwischen der Begründung der Ausreisepflicht und der Ausreise bzw. der Aufenthaltsbeendigung. Die Höhe der rückläufigen Asylbewerberzahlen lässt sich daher schwer schätzen.

Der Verwaltung auf Bundesebene entsteht durch den Regelungsentwurf ein quantifizierbarer Mehraufwand in Höhe von bis zu 79 Mio. Euro aufgrund der Kosten, die durch die Öffnung der Integrationskurse bedingt sind. Bei der Bundesagentur für Arbeit erhöht sich der Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe durch die Öffnung der Leiharbeit für Asylbewerber.

Der Vollzugsaufwand beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wird sich voraussichtlich um rund 5 Prozent des Betrags erhöhen, der vom Haushaltsgesetzgeber für zusätzliche Bundesfreiwilligendienstplätze bereitgestellt wird.

Mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand, der jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden kann, ist zu rechnen.

Auf Länderebene entstehen Kosten in Höhe von maximal 45 Mio. Euro pro 100.000 Asylbewerber für die Verpflichtung, den standardmäßigen Impfschutz für Asylbewerber gegen hochkontagiöse oder schwer verlaufende Krankheiten zu vervollständigen, sofern diese noch keine Standardimpfungen erhalten haben oder

Impflücken aufweisen und diese nun nachholen und soweit Schutzimpfungsleistungen von den Ländern nicht schon bislang erbracht wurden.

Zugleich werden die Länder durch eine Vereinfachung des Meldewesens in Höhe von bis zu 5,2 Mio. Euro entlastet.

Auch auf Länderebene ist mit weiterem, bislang nicht quantifizierbarem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau aus.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6185 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 - 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 23 werden in Absatz 2 Satz 2 die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "längstens einen Monat" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 31 eingefügt:
 - ,31. Dem § 83a wird folgender Satz angefügt:
 - "Das Gericht hat der Ausländerbehörde das Ergebnis mitzuteilen, wenn das Verfahren die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung oder einer Abschiebungsanordnung nach diesem Gesetz zum Gegenstand hat." '
 - c) Die bisherigen Nummern 31 und 32 werden die Nummern 32 und 33.
 - d) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 34 und Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 5 führt die zuständige Behörde des Landes durch, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll, oder die Stelle, die nach § 12 Absatz 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung vereinbart wurde."
 - e) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35.
 - 2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - ,2. § 1a wird wie folgt gefasst:

"§ 1a

Anspruchseinschränkung

- (1) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Personen handelt, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.
- (2) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körperund Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall be-

sondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Für sie endet der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung folgenden Tag. Für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in Satz 1 genannten Personen handelt, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, für die in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anwendet, zuständig ist, erhalten ebenfalls nur Leistungen nach Absatz 2."
- b) Nummer 3 Buchstabe a Absatz 1 Satz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:

"Soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, sollen diese durch Sachleistungen gedeckt werden. Soweit Sachleistungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden."

- 3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Ein Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug liegt vor, wenn die Tätigkeitsbeschreibung eines Einsatzplatzes einen Bezug zur Unterstützung von Asylberechtigten, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) oder Asylbewerbern erkennen lässt oder wenn ein Asylberechtigter, eine Person mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder ein Asylbewerber, bei dem ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, diesen absolviert. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmä-Biger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist."

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Hierzu bedarf es der Aufklärung des oder der Freiwilligen über diesen Umstand und der Zustimmung der oder des zu entsendenden Freiwilligen."
- 4. Artikel 6 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "Bebauungsplänen" durch das Wort "Plänen" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 13 Satz 2 bis 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 - "Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 entsprechend. Wird zum Zeitpunkt einer Nutzungsänderung nach Satz 1 Nummer 2 eine Nutzung zulässigerweise ausgeübt, kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden; im Übrigen gelten für eine nachfolgende Nutzungsänderung die allgemeinen Regeln. Die Rückbauverpflichtung nach Satz 2 entfällt, wenn eine nach Satz 3 zulässige Nutzung aufgenommen wird oder wenn sich die Zulässigkeit der nachfolgenden Nutzung aus § 30 Absatz 1, 2 oder § 33 ergibt. Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Satz 2 in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 5 Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn Vorhabenträger ein Land oder eine Gemeinde ist."
 - c) Absatz 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "nicht rechtzeitig" durch die Wörter "nicht oder nicht rechtzeitig" ersetzt.
 - bb) Die Sätze 5 bis 7 werden durch die folgenden Sätze ersetzt: "Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 entsprechend. Absatz 13 Satz 3 gilt entsprechend. Die Rückbauverpflichtung nach Satz 5 entfällt, wenn eine nach Satz 6 zulässige Nutzung aufgenommen wird oder wenn sich die Zulässigkeit der nachfolgenden Nutzung aus § 30 Absatz 1, 2 oder § 33 ergibt. Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Satz 5 in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 5 Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn Vorhabenträger ein Land oder eine Gemeinde ist."
- 5. Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 - "Soweit ein Land, in dem der Ausländer seinen Aufenthalt zu nehmen hat, von der Möglichkeit nach § 83 Absatz 3 des Asylgesetzes Gebrauch gemacht hat, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, das nach dem Landesrecht für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend den Herkunftsstaat des Ausländers zuständig ist."
- 6. Dem Artikel 10 Nummer 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Die Leistungen nach dieser Vorschrift sind Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2."
- 7. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - Der Überschrift werden ein Komma und das Wort "Außerkrafttreten" angefügt.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - "(5) § 18 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst, das durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.";
- b) den Antrag auf Drucksache 18/3839 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 18/6190 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 18/4694 abzulehnen.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling

Vorsitzender

Nina WarkenRüdiger VeitUlla JelpkeBerichterstatterinBerichterstatterBerichterstatterin

Volker Beck (Köln) Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Nina Warken, Rüdiger Veit, Ulla Jelpke und Volker Beck (Köln)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6185** wurde in der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenschätzung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 18/3839** wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 18/6190** wurde in der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 18/4694** wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuss für Gesundheit, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenschätzung und der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union haben jeweils in ihren Sitzungen am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)424 anzunehmen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 71. Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und eines Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)424 empfohlen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat in seiner 52. Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und zwei Stimmen aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei zwei Stimmenthaltungen aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)424 anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat in seiner 51. Sitzung am 14. Oktober mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und eines Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)424 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 58. Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe haben jeweils in ihren Sitzungen am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Arbeit und Soziales, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe haben jeweils in ihren Sitzungen am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Arbeit und Soziales, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Ausschuss für Gesundheit haben jeweils in ihren Sitzungen am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Der Innenausschuss hat in seiner 55. Sitzung am 30. September 2015 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 56. Sitzung am 12. Oktober 2015 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich elf Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 56. Sitzung des Innenausschusses vom 12. Oktober 2015 verwiesen (Protokoll 18/56). Der Innenausschuss hat die Vorlagen in seiner 57. Sitzung am 14. Oktober 2015 abschließend beraten. Zuvor hat der Unterausschuss Kommunales in seiner 14. Sitzung am 14. Oktober 2015 dem Innenausschuss empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 18/6185 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Plenum zur Annahme vorzulegen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6185 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)424 empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen. Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)424 hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Zuvor wurde auf Wunsch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Einzelabstimmung zu Artikel 1 bis 3, Artikel 8 und 12 sowie die übrigen Artikel des Gesetzentwurfs durchgeführt. Danach erfolgte die Zustimmung zu Artikel 1 bis 3 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen, zu Artikel 8 und 12 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. sowie zu den übrigen Artikeln des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

2. Die Anträge hat der Innenausschuss wie folgt abgestimmt:

Der **Innenausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/3839.

Den Antrag auf Drucksache 18/6190 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Den Antrag auf Drucksache 18/4694 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen.

B. Besonderer Teil

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 18/6185 hingewiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)424 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 63a Asylgesetz-E)

§ 63a Absatz 2 Satz 2 Asylgesetz-E:

Um Verwaltungsaufwand für die ausstellenden Behörden zu reduzieren, soll die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nicht wie bislang vorgesehen bei Bedarf um jeweils längstens zwei Wochen, sondern um längstens einen Monat verlängert werden können. Diese Ausgestaltung entspricht der Regelungssystematik der Befristung bei der Erstausstellung.

Zu Buchstabe b (§ 83a Asylgesetz-E)

§ 83a Asylgesetz-E:

Der Regelungsvorschlag greift ein Petitum der Länder auf. Nach derzeitigem Recht darf das Gericht der Ausländerbehörde das Ergebnis eines asylgerichtlichen Verfahrens formlos mitteilen. Zur Beschleunigung von Abschiebungen soll die Ermessensregelung für Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung in eine Verpflichtung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit umgewandelt werden. Unter einem "Verfahren über die Rechtmäßigkeit" sind dabei auch Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz (und nicht nur Hauptsacheverfahren) zu verstehen. Wird die Ausländerbehörde bei solchen Eilverfahren stets unmittelbar vom Gericht über den Ausgang eines entsprechenden Verfahrens informiert, braucht sie zur Durchführung der Abschiebung eine Vollziehbarkeitsmitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nicht mehr abzuwarten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d (§ 90 Absatz 6 Asylgesetz-E)

§ 90 Absatz 6 Asylgesetz-E:

Die Neufassung dient der Klarstellung, dass die "Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde" für Asylbewerber von den Berufszulassungsbehörden der Länder erteilt wird, die bereits für die Erteilung der Approbation und der Erlaubnis nach § 3 bzw. § 10 der BÄO (d. h. auch für Ärzte mit ausländischer Berufsqualifikation) zuständig sind. Bei diesen Behörden ist die erforderliche Expertise für Berufszulassungsentscheidungen vorhanden. Nach § 12 Absatz 3 BÄO erteilt Approbation bzw. Erlaubnis nach § 3 bzw. § 10 der BÄO "die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll".

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 - Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 1a Asylbewerberleistungsgesetz-E)

Durch die vorliegende Neufassung sollen die neuen Regelungen besser in die bisherige Vorschrift eingefügt und ihr Anwendungsbereich soll klarer definiert werden.

Absatz 1 (neu) entspricht der bisherigen Regelung in § 1a Nummer 1. Insoweit ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Absatz 2 (neu) regelt Leistungseinschränkungen für vollziehbar Ausreisepflichtige, die unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht kommen und deren Ausreisedatum und Reisemöglichkeit feststehen. Nimmt ein

solch vollziehbar Ausreisepflichtiger die Ausreisemöglichkeit nicht wahr, endet sein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem Tag, der dem Ausreisetermin folgt, es sein denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden. Ihm steht bis zu seiner Ausreise nur noch ein Anspruch auf Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege zu. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihm auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sollen nach Satz 4 als Sachleistungen erbracht werden.

Absatz 3 (neu) erstreckt die in dem neuen Absatz 2 vorgesehene Leistungskürzung auf Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Für die nach § 1 Nummer 6 leistungsberechtigten Familienangehörigen dieser Gruppe bleibt es bei den Leistungskürzungen nach Absatz 1. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 1a Nummer 2.

Der bisherige Absatz 3 des Entwurfes führt derzeit neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union lediglich die Schweiz auf. Aufgrund besonderer Assoziierungsabkommen nehmen aber auch weitere Staaten am System zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates nach der Verordnung (EU) 604/2013 vom 26.06.2013 (Dublin-III-Verordnung) teil. Diese Staaten sind aufgrund dieser Abkommen zwar nicht verpflichtet, sich an einem durch Organe der Europäischen Union beschlossenen, von den Regelzuständigkeiten der Dublin-III-Verordnung abweichenden Mechanismus zur Verteilung von Asylsuchenden auf andere Mitgliedstaaten zu beteiligen. Doch haben neben der Schweiz bereits Island, Norwegen, und Liechtenstein angekündigt, sich mit gesonderten Vereinbarungen freiwillig am Verteilmechanismus gemäß Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (Abl. L 248 vom 24.09.2015, S. 80) beteiligen zu wollen. Daher soll der Wortlaut in Absatz 4 (neu) zugunsten einer entsprechend drittstaatsoffenen Formulierung angepasst werden. Andernfalls entstünde ein Wertungswiderspruch, wenn nur für Asylsuchende, für deren Asylverfahren nach einer Verteilentscheidung die Schweiz zuständig ist, Leistungseinschränkungen gelten sollen, nicht jedoch für Asylsuchende, die einem anderen sich am Verteilmechanismus beteiligenden Drittstaat zugeordnet wurden.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 Satz 6 und 7 AsylbLG)

Durch die Neufassung der Sätze 6 und 7 wird herausgestellt, dass vom Sachleistungsprinzip abgewichen werden kann, soweit es nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umsetzbar ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 1 BFDG-E)

Absatz 1 des neuen § 18 definiert den Begriff des Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug. Der Begriff "Flüchtlingsbezug" wird dabei in untechnischem Sinne verwendet. Einsatzplätze haben einen Flüchtlingsbezug, wenn ihre Tätigkeitsbeschreibung eine Unterstützung von Asylberechtigten, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerbern erkennen lässt, z. B. bei ihrer Unterbringung und Versorgung, bei der Hilfe bei ihrer gesellschaftlichen Orientierung und Integration und bei der Koordinierung von bürgerschaftlichem Engagement zu ihren Gunsten. Außerdem ist der Flüchtlingsbezug gegeben, wenn der Freiwillige oder die Freiwillige Asylberechtigter, Person mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerber ist, bei dem ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 4 BFDG-E)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass nicht nur die Zustimmung der oder des zu entsendenden Freiwilligen, sondern auch eine ausdrückliche und umfassende vorherige Aufklärung über den Umstand der Entsendung eine notwendige Voraussetzung für die Entsendung in eine andere Einsatzstelle ist.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 - Änderung des Baugesetzbuchs)

Die Änderungen sind regelungstechnisch erforderlich, um Missverständnisse zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit der Regelungen besser zu gewährleisten.

Die Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dient der Angleichung an den üblichen Sprachgebrauch (vgl. § 233 Absatz 3 BauGB).

Die Änderungen in Buchstabe b und c Doppelbuchstabe bb bezeichnen klarer als bisher, in welchen Fällen eine etwaige Anschlussnutzung (Nutzung im Anschluss an die Nutzung als Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft oder sonstige Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende) zulässig ist und in welchen Fällen das Rückbaugebot oder das Erfordernis der Sicherstellung des Rückbaugebots entfällt. Um eine zulässige Anschlussnutzung handelt es sich auch, wenn bis zur Aufnahme der neuen Nutzung (z. B. einer Wohnnutzung) entsprechende Bebauungspläne (auch unter Anwendung des § 9 Absatz 2 BauGB) aufgestellt worden sind.

Um etwaigen Umkehrschlüssen bei § 246 Absatz 8 bis 10 BauGB vorzubeugen, wird auf die lediglich klarstellende Regelung in § 246 Absatz 11 Satz 3 BauGB verzichtet.

Die Änderung in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa dient der Präzisierung.

Zu Nummer 5 (Artikel 7 - Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung. Die Verwaltungsgerichte sind für bestimmte Streitigkeiten bzw. Verfahren, nicht für bestimmte Herkunftsländer zuständig.

Zu Nummer 6 (Artikel 10 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Einführung einer befristeten Regelung zur Förderung der Teilnahme an Sprachkursen nach § 421 SGB III.

Die Änderung ist erforderlich, um eine umsatzsteuerliche Gleichbehandlung mit den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung herzustellen. Nach § 4 Nummer 15b Umsatzsteuergesetz sind "Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden" grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind nach § 3 Absatz 2 SGB III "Leistungen nach Maßgabe des Dritten Kapitels dieses Buches und Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung."

Die Förderung der Teilnahme an Sprachkursen durch die BA ist eine solche Leistung der aktiven Arbeitsförderung. Durch die redaktionelle Änderung in § 421 SGB III-GE wird Klarheit über die umsatzsteuerliche Bewertung geschaffen.

Zu Nummer 7 (Artikel 15 - Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Ein Außerkrafttreten war bislang nicht Gegenstand von Artikel 15 und muss im Hinblick auf die Regelung im neuen Absatz 5 (Buchstabe d) in der Überschrift ergänzt werden.

Zu Buchstabe b (Artikel 15 Absatz 5)

Der Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug stellt ein Sonderformat innerhalb des Bundesfreiwilligendienstes dar. Dieses Sonderformat soll nicht auf Dauer angelegt sein, sondern bis zum 31. Dezember 2018 befristet werden. Bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossene Vereinbarungen über einen Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug sollen nach Maßgabe verfügbarer Mittel bis zum Ende der vereinbarten Dienstdauer auch über den 31. Dezember 2018 hinaus Bestandsschutz genießen.

2. Die Koalitionsfraktionen betonen die Dringlichkeit des Gesetzbeschlusses. Das Gesetz diene drei primären Zielen. Es gehe darum, die Asylverfahren zu beschleunigen, die Unterbringung zu erleichtern und die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber zu forcieren. Zum ersten Mal werde bei dem Asylverfahren zwischen denen, die Schutz bedürfen und denen, die offensichtlich nicht schutzbedürftig sind, unterschieden. Drei weitere sichere Herkunftsländer werden benannt und damit der gesamte Westbalkan zur sichereren Herkunftsregion erklärt. Dies sei verfassungskonform, die Voraussetzungen in den Ländern seien erfüllt, die eine Einstufung als sicheres Herkunftsland erlauben. Mit diesem Status sicheres Herkunftsland seien Einschränkungen verbunden, die dazu dienen sollen, denjenigen, die nicht schutzbedürftig sind, den Anreiz zu nehmen, überhaupt einen Asylantrag in Deutschland zu stellen. Wer aus einem sicheren Herkunftsland komme, bleibe in der Erstaufnahmeeinrichtung und solle bei einem abgelehnten Asylantrag direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung in sein Heimatland zurückkehren. Dadurch werde eine Entlastung der Kommunen bezweckt. Diese Regelung bedeute hingegen nicht, dass Staatsangehörige dieser Herkunftsländer grundsätzlich keinen Asylanspruch besäßen. Vielmehr werde die Sicherheit widerlegbar vermutet und bleibe einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten. Demgegenüber werde die Integration der schutzbedürftigen Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive durch Sprache, mit Arbeit und sozialer Teilhabe signifikant ausgebaut. Von besonderer Bedeutung seien auch die finanziellen Hilfen des Bundes. Der Bund beteilige sich dauerhaft, strukturell und dynamisch an den Kosten, die durch die Aufnahme von Asylbewerbern in Ländern und Kommunen entstehen. Darüber hinaus sei es unabdingbar, zumindest vorübergehend bürokratische Hindernisse zu beseitigen, die die zügige Inbetriebnahme dringend benötigter Unterkünfte beinhalte. Auch sei es unabdingbar, die Ankündigung des Abschiebetermins durch die Behörden zwecks effektiver Zielerreichung nicht mehr zu normieren. Die vorgesehenen Kürzungen im Leistungsbezug für Asylbewerber seien verfassungskonform und widersprächen auch nicht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts. Es sei hier von einem geringeren Bedarf der betroffenen Asylbewerber auszugehen. Ein längerer Aufenthalt sei nicht mehr zu erwarten, Leistungen etwa zur Integration und gesellschaftlichen Teilhabe seien daher nicht erforderlich.

Die Fraktion **DIE LINKE.** fordert eine Umkehr in der Flüchtlingspolitik, die zu sehr von Abschreckung geprägt sei, was sich auch im vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zeige. Denn dieser sei eine ganz gefährliche Zusammenführung aus Gesetzesverschärfung, verfassungswidrigen Leistungsbeschränkungen und Abschreckungsmaßnahmen und daher ein Integrationsverhinderungsgesetz. Flüchtlinge müssten vernünftig versorgt werden. Dies betreffe die möglichst schnelle Unterbringung in Wohnungen und mindestens die Beibehaltung der bisherigen finanziellen Zuwendungen, um grundrechtlichen Anforderungen zu genügen. Der längere Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen werde deshalb abgelehnt. Auch die Ausgabe von Sachleistungen statt Bargeld sei reine Schikane. Die Erweiterung des rechtlich fragwürdigen Instruments der sicheren Herkunftsstaaten werde abgelehnt. Die Anhörung habe die EU- und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Ausweitung der sicheren Herkunftsstaaten lediglich auf Berichte des Auswärtigen Amtes stütze und keine Stellungnahmen von Nichtregierungsorganisationen und Verbänden eingeflossen seien. Die Ausweitung der Integrationskurse und die finanzielle Übernahme der Kosten durch den Bund seien hingegen positiv festzuhalten, was allerdings diesen Gesetzentwurf in keinster Weise zustimmungsfähig machen könne.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hebt hervor, dass mit diesem Gesetzespaket, wenn auch deutlich verspätet, für die Länder und Kommunen durch die strukturelle finanzielle Beteiligung des Bundes ein wichtiger Schritt erfolge. Allerdings werde das Flüchtlingsrecht durch den Gesetzentwurf massiv eingeschränkt; es enthalte zudem im Widerspruch zum Gesetzestitel nicht eine einzige der von den Grünen vorgeschlagenen Maßnahmen zur tatsächlichen Beschleunigung von Asylverfahren. Die Verbindung der notwendigen schnellen Hilfe für Länder und Kommunen und der pragmatischen Flexibilisierung des Baurechts für Flüchtlingsunterkünfte mit den flüchtlingsrechtlichen Verschärfungen sei völlig unnötig und führe zu einem inakzeptablen oberflächlichen Beratungsverfahren.

Insbesondere wurde die Liste der sicheren Herkunftsstaaten kritisiert. Gemessen am Maßstab des Bundesverfassungsgerichts und der EU-Verfahrensrichtlinie seien die verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben für die Einstufung der aufgeführten 8 Länder als sichere Herkunftsstaaten nicht erfüllt. Dies bestätigten auch die Stellungnahmen des UNHCR, der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz. Für keines dieser Länder sei es nachzuweisen, dass asylrelevante Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen generell und durchgängig nicht zu befürchten sei. Mit nichtstaatlicher Verfolgung und kumulativen Menschenrechtsverletzungen, die eine asylrelevante Verfolgung darstellen können, setze sich der Gesetzentwurf nicht hinreichend auseinander. Insbesondere Roma, LGBT und Journalisten seien hiervon auf dem Westbalkan betroffen. In Senegal und Ghana werde Homosexualität zudem strafrechtlich verfolgt.

Bei der Einschätzung fehle es an der Einbeziehung konkreter gerichtlicher Entscheidungen: Das VG Münster hält die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung Serbiens zum sicheren Herkunftsstaat für zweifelhaft (http://www.justiz.nrw.de/). Das VG Oldenburg habe erst jüngst einer Romni aus Mazedonien die Flüchtlingseigenschaft wegen politischer Verfolgung u. a. i. Zshg. mit Polizeigewalt zuerkannt.

Ebenso verhindere die verlängerte Verpflichtung zum Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung Integration und diene keiner Beschleunigung, sondern der Abschreckung. Dies werde dadurch verschärft, dass mit der Verpflichtung ein absolutes Arbeitsverbot, die weitgehende Anwendung des Sachleistungsprinzips und die Residenzpflicht sowie in manchen Ländern Ausnahmen von der Schulpflicht einhergehe. Hier würden soziale Probleme in Lagern massiert und die Bilder dieses Elends werden negative Auswirkungen auf die gesellschaftliche Stimmung haben.

Die Sachleistungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen seien eine reine Schikane, Anspruchseinschränkungen für bestimmte vollziehbar Ausreisepflichtige, einschließlich mancher Geduldeter, seien gemessen an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz ein Verstoß gegen die Unantastbarkeit der Menschenwürde und daher verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht habe ausdrücklich entschieden, dass der Gesetzgeber bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren dürfe. Genau dies sei aber hier der Fall.

Das Ankündigungsverbot des Abschiebungstermins torpediere die freiwilligen Rückführungsprogramme und sei viel zu kosten- und personalintensiv. Die Beschränkung der Tätigkeit der Härtefallkommissionen sei ein sachlich nicht nachvollziehbarer Eingriff in den eigenstaatliche Gestaltungsspielraum der Länder und überdies unverhältnismäßig. Auch die Erhöhung der Mindeststrafe bei Schleuserdelikten sei mit dem strafrechtlichen Ultima-ratio-Prinzip nicht in Einklang zu bringen, zumal der Straftatbestand weiterhin Konstellationen erfasse, in denen keine Bereicherungsabsicht vorliegen müsse.

Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung, die tatsächlich etwas gebracht hätten, seien von der Koalition hingegen nicht aufgegriffen worden, wie z. B. die pauschale Anerkennung der Flüchtlinge aus Syrien, Eritrea, dem Irak und Somalia, eine Altfalllösung in lang andauernden Verfahren oder die Abschaffung der obligatorischen Widerrufsprüfung drei Jahre nach der Anerkennung auch in Fällen, in denen das fortbestehende Schutzbedürfnis auf der Hand liege.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Nina Warken
Berichterstatterin

Rüdiger Veit Berichterstatter Ulla Jelpke Berichterstatterin

Volker Beck (Köln) Berichterstatter

